

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Marvin Bielicki (Antidiskriminierungsbeauftragte:r)

Titel: **Jurasprech muss verständlich werden - gegen verklausulierte Satzungs- und Ordnungsdebatten**

§

§ 14 Beschlüsse

Aktuelle Fassung

1 -

geänderte Fassung

2 *Füge ein als (4):* „Anträge, welche eine oder mehrere Änderungen in der
3 Satzung oder einer Ergänzungsordnungen vorsehen, sind mit einem Kurztext zu
4 versehen, in dem in einfacher, klarer, leichter und transparenter Sprache die
5 vorgesehene Wirkung der Änderung erläutert wird. Dieser ist von der
6 Begründung zu trennen. Diese Pflicht gilt auch für Änderungsanträge zu
7 Anträgen nach Satz 1, jedoch nicht für eindeutig Offensichtliches. Anträge
8 ohne Erläuterungen dürfen nicht behandelt werden, eine solche kann jedoch bis
9 drei Tage nach Einreichung des Antrages nachgereicht werden. Die Anträge sind
10 zumindest vereinsöffentlich zu sichern.“

11 *Ändere Abs. (4) (alt) und Abs. (5) (alt) in Abs. (5) (neu) und Abs. (6) (neu).*

Begründung

12 *Erläuterung zur Änderung*

13 Diese Vorschrift dient dazu, Erklärungen für Änderungen in Satzungen und
14 anderen Ordnungen zu etablieren. Sie verpflichtet dazu, in allen solchen
15 Anträgen eine kurze Erklärung beizufügen, was die Änderungen bedeuten. Dies
16 soll auch für Änderungsanträge gelten. Erklärtext und Begründung sollen
17 dabei getrennt werden, der Text soll den Antrag nicht begründen. Anträge ohne
18 einen solchen Text dürfen nicht behandelt werden, es sei denn, er wird
19 innerhalb von drei Tagen nachgereicht.

20 Mit „eindeutig Offensichtlichem“ sind Sachen wie „Die
21 Mitgliederversammlung wählt den Vorstand“ gemeint. Wenn aber vorher
22 beispielsweise ein anderes Organ den Vorstand wählte, dann ist die Änderung
23 nicht mehr eindeutig offensichtlich.

24 Der letzte Satz soll eine Speicherpflicht einrichten. Dies kann zum Beispiel
25 weiterhin darin bestehen, dass die Reader veröffentlicht werden.

26 *Begründung*

27 Jura ist schwer, keine Frage. Dadurch, dass Satzung und Ordnungen auch noch sehr
28 kompliziert und oftmals verwirrend geschrieben sind, wird das Verständnis nicht
29 unbedingt vereinfacht. Dadurch, dass Jura immer Interpretationssache ist, auch
30 nicht wirklich. Und wenn in Geschäftsordnungsdebatten auch noch alle möglichen
31 Paragraphen und Interpretationen hervorgekramt werden erst Recht nicht.

32 Problematisch ist dies nicht nur dadurch, dass Wissenshierarchien geschaffen
33 werden, sondern vor allem durch den Fakt, dass diese, bewusst oder unbewusst,
34 durch die bestehende Situation ausgenutzt werden. Die Wirkungen von Unklarheit
35 sind dabei oft entweder Enthaltungen, welche nach der Satzung oft einer Nein-
36 Stimme gleichkommen, oder das Folgen einer Argumentation, die zwar begründet,
37 die tatsächlichen Auswirkungen aber nicht kommuniziert.

38 Zu dieser Problematik soll der Paragraph Abhilfe schaffen. Er kann zwar nicht
39 dazu führen, dass die Normen plötzlich umfassend klar sind. Ein solcher Text
40 würde monatelange Arbeit brauchen und wahrscheinlich daran scheitern, dass
41 nunmal unterschiedliche Interpretationen bestehen. Auch langwierige GO-Debatten
42 kann er nicht verhindern. Aber immerhin dazu führen, dass bei den
43 Antragsdebatten alle die Chance haben, die thematisierten Änderungen und ihre
44 beabsichtigten Wirkungen nachvollziehen zu können.